

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Planungsverband

Schipkau/Schwarzheide

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

„Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

05.01.2024

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 04.01.2023
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 53/23
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat II, Gesundheit, Jugend und Soziales

- Gesundheitsamt

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
untere Jagdbehörde
SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz,
ZV
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Wasserbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde

() keine Einwände

- (x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Wasserbehörde (uWB)

Grundsätzlich ist die Planung zu begrüßen. Seitens der wasserrechtlichen Belange sei auf die Ausführungen der uWB in der Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21.05.2019 an die Stadt Schwarzheide und am 27.05.2019 an die Gemeinde Schipkau verwiesen, die auch zum jetzigen Zeitpunkt Gültigkeit besitzen. Jedoch ist die dort getroffene Aussage „Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers hat zentral über die BASF-Kläranlage Schwarzheide zu erfolgen“ (S. 8 oben) kritisch zu hinterfragen und mit dem Anlagenbetreiber, der BASF Schwarzheide GmbH, auf Machbarkeit und eventuelle Restriktionen zu prüfen.

Ich möchte auf folgenden Umstand hinweisen: Seit 1993 werden im Rahmen des Ökologischen Großprojektes BASF Schwarzheide GmbH systematisch Grundwasser- und Oberflächenwasseruntersuchungen durchgeführt, um den vorhandenen Grundwasserschaden großräumig zu überwachen. Der Fokus liegt dabei auf dem jetzigen Grundwasserabstrom in südwestlicher Richtung; in der Vergangenheit kam es auch in westlicher Richtung zum Abströmen von Grundwasser. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge weiträumiger Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Baumaßnahmen im Plangebiet mutmaßlich kontaminiertes Grundwasser gehoben werden kann.

untere Naturschutzbehörde

Artenschutz

Der eingereichte Artenschutzfachbeitrag ist fachlich nicht dazu geeignet, die artenschutzrechtlichen Belange abzuschätzen. Während die Artengruppen Amphibien und Zauneidechsen über geeignete Kartierungen erfasst wurden, wurde der Teilbereich Vögel unvollständig abgehandelt. Für die

Brutvogelkartierung wurden lediglich „Nebenbei-Beobachtungen“ der Zug- und Rastvogelkartierung ausgewertet, die anwesende Vögel teilweise über eine Potenzialeinschätzung als Brutvogel oder Nahrungsgast klassifiziert hat. Die Methode eignet sich jedoch nicht, um eine vollständige Populationserfassung im Plangebiet durchzuführen. Bei Erfassungen zum Zug- und Rastverhalten von Vögeln werden die Kartierungen in der Regel außerhalb der Kernbrutzeit von Anfang April bis Mitte/Ende Juli durchgeführt und lassen keine Rückschlüsse auf tatsächlich vorkommende Arten zu, die zu den wertgebenden Arten gehören, die entweder sehr spät im Brutgebiet ankommen oder dies relativ zeitig wieder verlassen. Eine Brutvogelkartierung, die nach anerkannten Methodenstandards durchgeführt wird, ist an dieser Stelle zwingend notwendig. Die Ergebnisse sind für die Entwicklung geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen essentiell.

Die Bewertung der Brutvögel wird über 3 Gilden abgehandelt. Die Einteilung ist viel zu allgemein und ist detaillierter zu betrachten. Die Vogelarten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Rote Listen Brandenburg und Deutschland sind dabei gesondert zu untersuchen. Den Neuntöter in derselben Gilde wie die Bachstelze einzuteilen ist nicht zielführend und wird dem Gefährdungsstatus der Arten nicht gerecht.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind in ihrer Ausführung zu ungenau. In der Vermeidungsmaßnahme V 7 (Abfangen/Umsetzt Amphibien/Reptilien) wird beispielsweise ein Abfangen der beiden Artengruppen beschrieben, bei dem nicht konkret angegeben wird, wohin die Tiere denn umgesetzt werden sollen. Geborgene Tiere müssen in dafür geeignete Ersatzhabitats umgesetzte werden, die den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten entsprechen. Diese Habitats müssen, im Sinne einer CEF-Maßnahme vorher dementsprechend gestaltet werden, um eine fortlaufende ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllen zu können.

Die in der Vermeidungsmaßnahme V11 erwähnten Gewässer sind entweder Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen des Solarparks oder geschützte Biotope, die nicht überplant werden dürfen und zu erhalten sind.

In den Artenschutzblättern wird folgender Auszug mehrfach erwähnt: „Falls dies geschieht, ist durch Kartierungen zu prüfen, ob ein ausreichender Ersatzlebensraum im räumlichen Zusammenhang vorhanden oder ein Ersatzlebensraum herzustellen ist (A2), da laut LANA (2009) die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet ist, wenn es lediglich potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes gibt. Es ist zusätzlich zu gewährleisten, dass der Ersatzlebensraum nachweislich im ausreichenden Umfang vorhanden und in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang vorzufinden ist.“ Dies geschieht in der Regel mit der Aussage, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) nicht zutreffen und die artenschutzrechtliche Prüfung damit endet. Das ist an dieser Stelle nicht korrekt. Der Sinn eines Artenschutzfachbeitrages ist die Darlegung durchführbarer Ausgleichsmaßnahmen, mit denen der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten konkret ausgeglichen werden kann. Dabei sollte die Suche nach dem Ersatzlebensraum nicht das Ergebnis, sondern der bereits durchgeführte Lösungsweg sein. Erst dann kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Biotopschutz

Der im Plangebiet befindliche Biotoptyp GTSaXO (Grasnelkenfluren und Blauschillergras-Rasen) unterliegt auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) einem Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Durch das Planvorhaben kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. zu einer großflächigen Zerstörung des Biotops, die, sofern die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann, gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG über einen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung bei

der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden kann. Dabei handelt es sich um eine einzel-fallbezogene Entscheidung, die unter Beteiligung der Naturschutzverbände durchzuführen ist. Als Aus-gleichsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kommen zudem nur Maßnahmen in Frage, bei denen die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise wiederhergestellt wer-den kann. Dies hat im Zeitraum der Planaufstellung zu erfolgen.

Gehölzschutz

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 Ge-hölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand (Gehölzbeseitigung auf den als überbaubar ausgewiesenen Flächen) an die zuständige Naturschutzbehörde zu richten.

Dies gilt nicht für Wald i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Einvernehmen zur Waldumwandlung

Die Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in baulich ge-nutzte Flächen bedarf der Genehmigung durch die dafür zuständige Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG). Die Waldumwandlung unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dem Eingriffstatbestand. Für die Zusi-cherung der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung, welche vom Träger der Bauleitplanung bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrund-lage:

SG Bau und Unterhaltung

In diesem Gebiet befinden sich keine Kreisstraßen. Insofern ist der Landkreis OSL, vertreten durch das Amt 65 als Baulasträger für Kreisstraßen, nicht betroffen.

Gesundheitsamt

Grundsätzlich ist auf die Einhaltung von Vorschriften zu achten, die dem Gesundheitsschutz dienen. Siedlungsstrukturen sind nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere ist hier der Einfluss von Lärm, Luftver-unreinigungen und Erschütterungen angesprochen. Auf die Umsetzung gesunder Wohn- und Lebens-verhältnisse für bestehende benachbarte Wohngebiete ist zu achten.

SG Verkehrswesen

Zu der Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich keine Hinweise.

untere Jagd- u. Fischereibehörde

Die Jagdgenossenschaft und der Jagdbezirksverantwortliche sind über den jagdlich nutzbaren Flächenverlust aufgrund der Erweiterung der versiegelten Fläche in nordöstlicher Richtung des Planungsgebietes zu informieren und in das Beteiligungsverfahren einzubeziehen.

Jagdgenossenschaft Schwarzheide
Manfred Lehmann
Dorfplatz 21
01987 Schwarzheide

Jagdbezirksverantwortlicher
Volker Streubel
Schwarzheider Str. 63
01979 Lauchhammer Süd

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Hinweise.

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Derzeit findet keine Bewirtschaftung der Flächen statt.

SG technische Bauaufsicht/Denkmalchutz

technische Bauaufsicht:

Auf Seite 17 Punkt 5.1.3 Abs. 2 Satz 2 der Begründung muss es fachlich richtig lauten – „§ 6 Abs. 1 – 3 BbgBO finden keine Anwendung.“

untere Denkmalschutzbehörde:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben bodendenkmalpflegerisch keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich Schwarzheide südlich des Plangebietes, (Bereich zwischen Plangebiet und Bereich BASF, nördliche Straßenseite,) das Bodendenkmal – Nr. 80343 befindet, welches z. Zt. noch durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) bearbeitet und flurstücksgetreu abgegrenzt wird.

Es kann daher möglich sein, dass sich Funde und Befunde auch bis in den Planungsbereich erstrecken können.

Grundsätzlich können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Die in der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) verankerten Anforderungen sind bei der weiteren Planung einzuhalten (u.a. Inhalt, digitale Ausarbeitung, Katastervermerk, ...).

Die den Kommunen zugegangene Presseinformation des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 19. Juni 2018 (einzusehen unter <https://mil.brandenburg.de>) verweist auf das Online-Angebot für die kommunale Bauleitplanung (neu: <https://planungsportal.brandenburg.de/>), um § 4a Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht zu werden. Entgegen des Hinweises im Anschreiben, sind die Planungsunterlagen nicht im Planungsportal eingestellt, sondern nur ein Hinweis auf die Beteiligung. Bitte beachten Sie auch die geänderte Internetseite des Planungsportales.

textliche Festsetzungen

Derzeit gibt es keinerlei textliche Festsetzungen, nur in der Begründung findet eine Vermischung aus angeblichen Festsetzungen und Erläuterung statt. Die Festsetzungen sind entsprechend der Anforderungen an einen BPL im weiteren Verfahren auf der Planzeichnung aufzubringen. Es ist darauf zu achten, in wieweit § 9, speziell Abs. 1 BauGB, berechtigt, zeichnerisch (Fläche) bzw. textlich festzusetzen.

Begründung

Seite 5 und 12

Der Planungsverband ist nicht berechtigt, den BPL Nr. 1-2015 aufzuheben. Insgesamt stellt sich die Frage der Erforderlichkeit der Aufhebung sowie deren Vor- und Nachteile. Hierzu wird nichts ausgeführt.

Seite 14

Flächennutzungspläne werden wirksam. Dieser ist entsprechend der Nutzungsarten des zukünftigen BPL für den Bereich der Stadt Schwarzheide, durch die Stadt Schwarzheide, im Parallelverfahren zu ändern.

Seite 16 Nr. 5.1.1

Gem. § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in den anderen

Baugebieten unzulässig sind. Ansonsten handelt es sich um ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Die Festsetzung der allgemeinen Zweckbestimmung der Nutzungsart hat nach § 9 Abs. 1 BauNVO zu erfolgen.

Die Zulassung von PV-Anlagen am Boden und in allgemeinen Gewerbegebieten zulässige Ansiedlungen dürfen hingegen nur einen geringfügigen/untergeordneten Flächenanteil eines GI in Anspruch nehmen. Derzeit fehlt auch eine Definition von Nutzungsarten nach § 9 Abs. 2 BauNVO.

Ggf. sind die zulässigen Gewerbebetriebe auf Grund ihres Abstandes zur Wohnbebauung mit Beschränkungen nach BImSch-G zu versehen.

Betriebswohnungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sollten in einem GI nicht zugelassen werden. Räume kann man vor Lärm schützen aber vor Geruch weniger. Auch der Bereich außerhalb der Wohnung, welche der Erholung dienen soll, ist weder vor Lärm noch vor Geruch, ... geschützt. Vor allem Kinder haben nicht die Wahl des Wohnortes und haben damit den höchsten Grad der Beeinträchtigungen zu tragen. Für Betriebskittas (Abs. 3 Nr. 2) gilt dies ebenso.

Seite 16 Nr. 5.1.

Auch wenn § 17 BauNVO nur Orientierungswerte vorgibt, ist jede weitere Überschreitung städtebaulich besonders zu begründen und naturschutzrechtlicher Ausgleich dafür vorzusehen.

Seite 21

Es ist nicht erforderlich, den Verfahrensablauf in der Begründung zu dokumentieren.

Seite 23

Die Rechtsgrundlagen sind nicht auf dem aktuellen Stand und im Verfahren fortzuschreiben.

Kampfmittelbelastung:

Nach Überprüfung der Lage des o. g. Bereiches mit der 9. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 2019, wurden Kampfmittelbelastungen festgestellt. Der Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung, Auswirkungen und Einschränkungen auf das Vorhaben bezogen, ist über folgende Anschrift einzureichen.

Zentraldienst der Polizei Brandenburg	Telefon:	033702/2140
Kampfmittelbeseitigungsdienst	Fax:	033702/214200
Am Baruther Tor 20	E-Mail:	kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de
15806 Zossen OT Wünsdorf		

Der in Kraft getretene Bebauungsplan soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. In der Bekanntmachung der Genehmigung ist darauf hinzuweisen.

untere Wasserbehörde

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in keinem Schutzgebiet.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Frau Bienek, Telefon: 03541/870-3444, E-Mail: Maren-Bienek@osl-online.de zur Verfügung.

untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

a) Inhalt der Eingriffsregelung nach § 17 BNatSchG ist im Wesentlichen die von der Bestandserfassung der Schutzgüter:

- Arten und Lebensgemeinschaften,
- Boden, Wasser, Klima/Luft sowie
- Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

und ihrer Funktionen im Untersuchungsraum ausgehende Untersuchung der mit dem geplanten Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Konfliktanalyse).

Im vorliegenden Planverfahren stellen die Vorhabenauswirkungen auf den Freiraumverbund und auf die faunistische Migration einen besonderen Schwerpunkt der Konfliktanalyse dar.

b) Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen (Darstellung der Eingriffskompensation). In der Begründung zum Bebauungsplan ist darzustellen, wie die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidung/Minderung/Kompensation von Eingriffen) in der Abwägung Berücksichtigung fanden und welche Festsetzungen unter dem Aspekt von Kompensationsmaßnahmen erfolgten.

c) Soweit der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Bebauungsplans nicht oder nicht vollständig durchführbar ist, können auch außerhalb des Bebauungsplans Ersatzmaßnahmen realisiert werden. Sofern für diese sonstigen geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich keine vom Vorhabenträger bereitgestellten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Durchführung der Maßnahmen auf anderen Flächen in entsprechender Form rechtlich zu sichern. (vgl. § 1 a Abs. 3 BauGB).

Zum vorliegenden Planungsvorhaben wird wegen der potenziell großflächigen Auswirkungen mit voraussichtlich sehr hohem Anteil an Einfriedungen (Landschaftssperrungen) und der dauerhaften Beseitigung von unterschiedlich strukturierten Waldflächen die Sicherung und Wiederherstellung des Freiraumverbundes einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Planungsfläche erstreckt sich nordöstlich hinein in einen durch die BAB 13 auf Grund der Einzäunung seit ca. 25 Jahren zerschnittenen Freiraumkorridor, welcher zwischen Schipkau und Schwarzheide/BASF in Form eines Überquerungsbauwerkes (Grünbrücke) nachhaltig reaktivierbar ist. Im vorliegenden Fall sollten daher die entstehenden Synergien zum Planungsstandort genutzt werden. Durch die untere Naturschutzbehörde wird deshalb eine Bündelung sämtlicher Kompensationsbedarfe sowie die Lenkung auf einen Standort (Maßnahmenpool) favorisiert, so dass nordöstlich in Nähe des Planungsbereiches eine komplexe Ersatzmaßnahme (Grünbrücke über die BAB 13) als Schwerpunkt im Rahmen der Kompensationsplanung vorrangig mit betrachtet und die Unterstützung durch das Land Brandenburg für diesen Planungsstandort mit einbezogen werden sollte.

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.

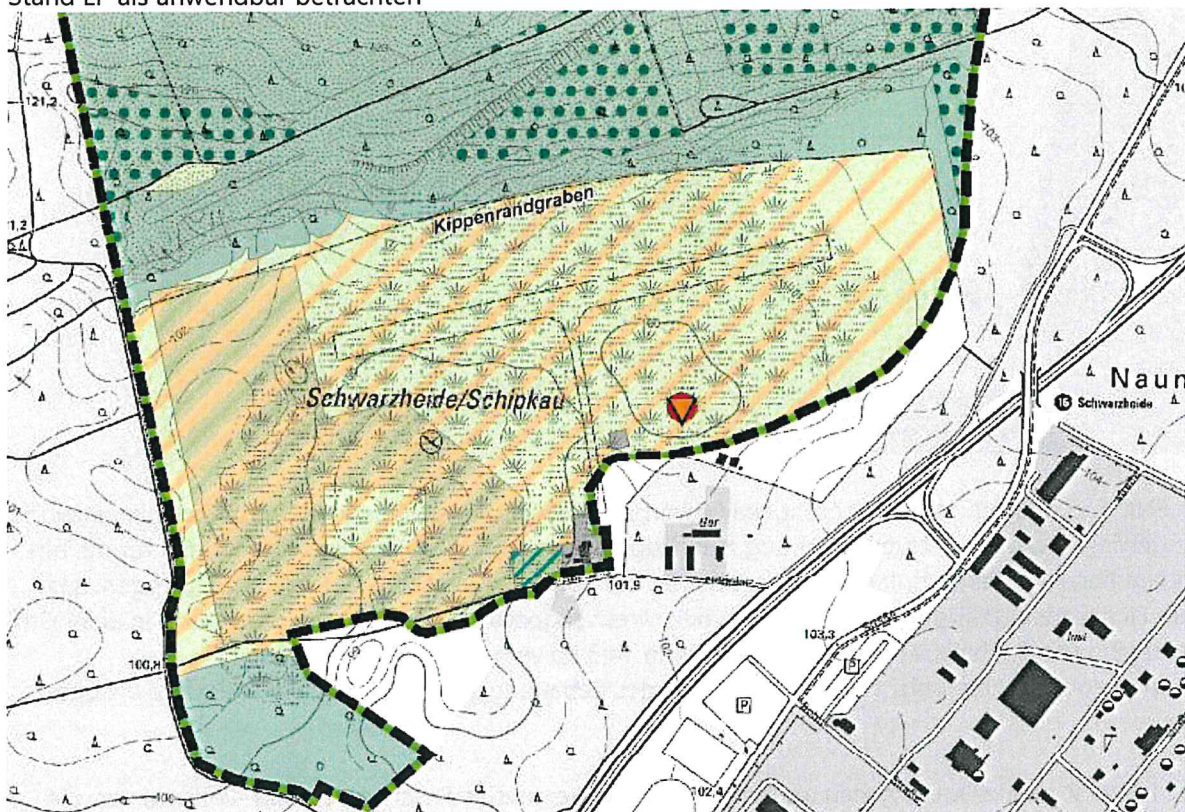
Flächennutzungs- und Landschaftspläne (FNP bzw. LP)

Für die Stadt Schwarzheide und die Gemeinde Schipkau liegen für die gegenständlichen Flächen Teil-FNP/FNP und LP unterschiedlicher Aktualität vor.

Schipkau:

Hier muss einschränkend angeführt werden, dass Schipkau einen TFNP aufgestellt, aber nicht beendet hat, dieser sich aber ausschließlich auf die Windkraft bezieht. Er enthält außer den Flächenfestsetzungen für die Windkraft keine weiteren Flächenplanungen und hat mit der letzten Beteiligung (3. TÖB) einen Entwurfsstand von 2020. Analog zum TFNP wurde auch ein Teil-LP erarbeitet. Dieser hat einen Stand von 2016, siehe Auszug Planungskonzept.

Stand LP als anwendbar betrachten



Das LP-Planungskonzept weist die Fläche als Grünland mit natur- und landschaftsverträglicher Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und zum Erhalt und Entwicklung der Trockenrasen sowie feuchten Vegetationsstandorte auf dem Sonderlandeplatz Schwarzheide aus. Eine Altlast befindet sich auf der Fläche, die saniert werden muss.

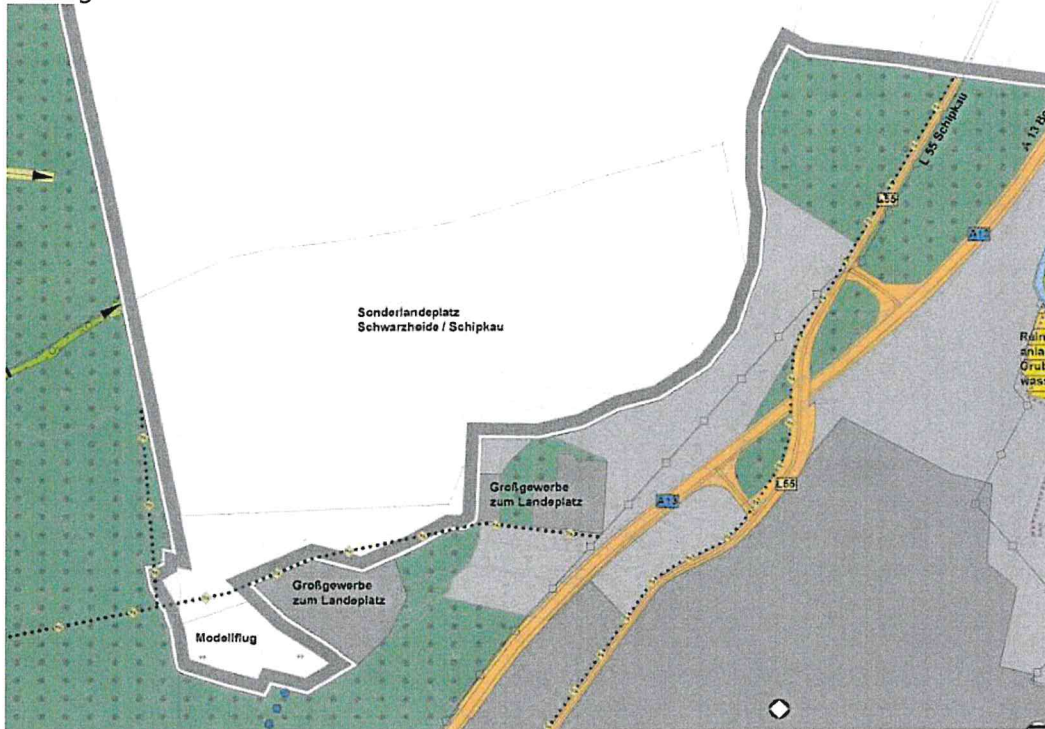
Der Offenlandbereich wird als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug bewertet. Bzgl. Arten und Biotopen gibt es auf dem Sonderlandeplatz die Einstufung Biotoptyp mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in den offenen Bereichen, im Bereich Solar und weiterer Bebauung reduziert es sich auf eine mittlere bis nachrangige Bedeutung. Nördlich vom Sonderlandeplatz ist ein Großsäugerkorridor (Quelle MLUV, 2010) dargestellt.

Planerisch werden diverse Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die entsprechend der Dimension des Eingriffs z. B. eine Querungshilfe im Bereich des dargestellten Migrationskorridors über die BAB A 13 beinhalten und sich ansonsten auf überwiegend bereits im Rahmen der Umsetzung der Windkraft sanierte Maßnahmen beziehen. Die Querungshilfe ist analog auch in der Migrationsstudie des Landkreises enthalten.

Schwarzheide: FNP Stand 2017, LP Stand 2015

Für die Stadt Schwarzheide sind folgende Aussagen im FNP und LP enthalten:

Auszug FNP:



Im FNP sind deutlich kleinere potentielle Gewerbeflächen als im vorliegenden Bebauungsplanentwurf ausgewiesen, die einen Nutzungsbezug zum Flugplatz darstellen. Bislang war die Planung für die bebauten Bereiche des Flugplatzes und am Rande des Sonderlandeplatzes auf Gewerbe bezogen, dass zum Flugbetrieb gehört oder dem Flugbetrieb direkt zugeordnet werden kann. Insgesamt in einer Größenregion von 7,7 ha soll die Gewerbefläche um 14,3 ha vergrößert werden können.

Die Aussagen stimmen nicht mit den Angaben des Bebauungsplans überein, der FNP wäre anzupassen.

Der LP weist die Bestandsflächen als Grünlandflächen (extensive Frischwiesen und -weiden) aus, die keinem Schutzstatus unterliegen. Das Planungskonzept weist die Bestandsflächen des Flugplatzes zum Erhalt der extensiven Grünlandnutzung aus, der Flugplatz ist als Kaltluftentstehungsgebiet mit bestehenden Frischluftschneisen zu bebauten Flächen eingestuft. Insgesamt erfolgte eine Einstufung mit mittlerem Konfliktpotential, was insbesondere mit der Waldumwandlung und der Zersiedelung begründet ist. Der LP schlägt die Waldkompensation mit einem Faktor von 2,5 vor. Gleichzeitig wird die Sanierung einer Altlast, die ehemaligen Schießanlage, vorgeschlagen (Standort bei Lobbe auf dem Flugplatzgelände). Eine weitere Kompensationsmöglichkeit bestehen im Rückbau der ausgelassenen Flächennutzung im Bereich der Ortseinfahrt Schwarzheide-Ost.

Der TFNP-Entwurf – Wind- Schipkau sollte zu Ende geführt sowie ein regulärer FNP für die Gesamtentwicklung des Gemeindegebietes erarbeitet werden. Der FNP Schwarzheide ist durch die Stadt Schwarzheide zu ändern. Planerisch sind auch beide LP's überarbeitungsbedürftig, verwiesen wird auf § 11 Abs. 2 BNatSchG.

Auch in 2024 werden für die FNP-Erarbeitung Fördermittel durch das MIL zur Verfügung gestellt. Antragsfrist soll bis zum März 2024 gehen.

Hinweise zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1-2015 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau-Schwarzheide“, Gemeinde Schipkau:

Ziel und Zweck der Planaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-2015 durch die Gemeinde Schipkau war die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) durch Festsetzung eines Sondergebietes Solar zu schaffen und damit einen Beitrag zur Nutzung der erneuerbaren Energien zu leisten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt eine rd. 23 ha große Fläche des Sonderlandeplatzes Schwarzheide-Schipkau ein. Für die Fläche des Sondergebietes Solar existiert eine Baugenehmigung zur Errichtung einer PV-FFA mit einer Leistung von rd. 10 MWp vom 23.12.2015 (Gz.: 60.3-01576/15). Im Jahr 2016 fand die Inbetriebnahme der errichteten PV-FFA statt. Der Stromertrag betrug bspw. im Abrechnungsjahr 2022 rd. 11.174.035,00 kWh (Quelle: Energieportal Bbg.).

Mit der Planaufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Schipkau - Schwarzheide“ (Geltungsbereich ca. 137,5 ha) auf der Fläche des Sonderlandeplatzes Schwarzheide-Schipkau beabsichtigt der Planungsverband Schipkau-Schwarzheide nun den Bebauungsplan Nr. 1-2015 aufzuheben. Im Bedarfsfall sollen geeignete Ausweichflächen oder sonstige kompensierende Maßnahmen gefunden werden (siehe Erläuterung der Planungsabsicht, S. 5).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für die Aufhebung von Bebauungsplänen gem. § 1 Abs. 8 BauGB die gleichen inhaltlichen und verfahrensbezogenen Anforderungen wie für die Neuaufstellung gelten. Insofern ist fraglich, dass die geplante Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 1-2015 durch den Planungsverband Schipkau-Schwarzheide in formeller Hinsicht rechtmäßig wäre. Aufgrund der verschiedenen Geltungsbereiche und Planungsträger sollte hier das Erfordernis eines eigenständigen Aufhebungsverfahrens zum o. g. Bebauungsplan durch die Gemeinde Schipkau und Aufstellung einer Aufhebungsatzung bestehen (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplanung, D6, MIL 2022). Ein derartiger Aufhebungsbeschluss ist offensichtlich bislang nicht erfolgt.

Im Rahmen der nach § 2 Abs. 4 BauGB geforderten Umweltprüfung im Aufhebungsverfahren sind die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB durch die Gemeinde Schipkau sachgerecht zu ermitteln und in die nach § 1 Abs. 7 BauGB zu treffende Abwägungsentscheidung einzustellen. Nicht zuletzt sollte dabei der Belang des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB in Verbindung mit dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2023 eine gewichtige Rolle spielen. Zudem sind mögliche besondere Entschädigungsansprüche für die verwirklichte PV-Nutzung (§ 42 Abs. 4 BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit für die wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 1-2015 und der o. g. Baugenehmigung zur Errichtung der bestehenden PV-FFA lag gemäß § 1 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde. Die aus den o. g. Verfahren relevanten Informationen zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB werden nachfolgend zur Kenntnis gegeben:

1. Städtebaulicher Vertrag und Bewirtschaftungsvereinbarung

Dem Bebauungsplan liegt ein Vertrag über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb und innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1-2015 vom 09.11.2015 (nachfolgend Kompensationsvertrag) zugrunde. Vertragspartner sind die Gemeinde Schipkau, der Vorhabenträger und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Gegenstand des Kompensationsvertrages ist der im Rahmen der Umweltprüfung ermittelte Gesamtkompensationsumfang, die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, ein Bewirtschaftungskonzept sowie ein fünfjähriges Monitoring. Die Wirksamkeit des Kompensationsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Existenz eines rechtswirksamen Bebauungsplanes, § 4 Abs. 1 des Vertrages.

Die Regelungen des Kompensationsvertrages wurden Bestandteil der Baugenehmigung (Gz.: 60.3-01576/15). Die vereinbarten Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können dem Vertrag entnommen werden. Insbesondere wurden im zentralen Tieflagenbereich des Sondergebietes aus biotop- und artenschutzrechtlichen Gründen eine bauliche Tabufläche (Anlage 13 des Vertrages) vereinbart sowie außerhalb und innerhalb des Plangebietes die Kompensationsmaßnahmen A1 Anlage einer abgedichteten wasserführenden Geländesenke, A2 Entwicklung extensiver Trockenrasenbereiche, A3 Aufwertung von Nahrungs- und Bruthabitaten für die Arten Braunkehlchen, Grauammer, Neuntöter und A4-A6 Bewirtschaftungskonzept/Pflegemaßnahmen für Grünland- und Trockenrasenbiotope festgelegt. Die Anlage 12 des Vertrages, der Übersichtslageplan der Maßnahmen-Ausgleichskonzept (Stand 22.10.2015), liegt dieser Stellungnahme zur Information bei.

Der finanzielle Gesamtkompensationsumfang des Bauvorhabens beträgt 64.000 Euro und wurde durch den Vorhabenträger der PV-FFA im Zuge der Baugenehmigung als Sicherheitsleistung beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz hinterlegt. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabenträger die Sicherheitsleistung mit Ausnahme eines Teilbetrages für die Nachhaltigkeitspflege der Ausgleichsmaßnahmen wieder zurückerhalten. Der Teilbetrag i. H. v. 20.000 Euro wurde der Gemeinde Schipkau im Juli 2016 zur treuhänderischen Verwaltung und jährlichen Auszahlung an den Bewirtschafter der Maßnahmenflächen übergeben (siehe Bewirtschaftungsvereinbarung). Mit dem Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarung vom 12.07.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kompensationsvertrages soll gewährleistet werden, dass die Kompensationsziele der Maßnahmen A2 bis A5 durch spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den betreffenden Maßnahmenflächen M1 bis M5, im Sondergebiet Solar sowie auf den übrigen Flächen des Sonderlandeplatzes Schipkau-Schwarzheide auf der Grundlage des Bewirtschaftungskonzeptes (Maßnahme A6) erreicht werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Pflege und Entwicklung geschützter Trockenrasenbiotope. Vertragspartner sind die Flugplatzbetriebsgesellschaft Schwarzheide/Schipkau mbH als Auftragnehmer, die Gemeinde Schipkau, der Vorhabenträger der PV-FFA und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und gilt bis zum Jahr 2035 (2016-2035). Der Vorhabenträger und die Gemeinde Schipkau überwachen die Durchführung der Pflegemaßnahmen, wobei der Gemeinde Schipkau zudem die jährliche Vergütung der Pflegemaßnahmen i. H. von 1.000 Euro an den Auftragnehmer obliegt.

Schlussendlich wurden die im Bebauungsplan festgesetzten bzw. vertraglichen vereinbarten Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens umgesetzt und müssen nun entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplans unterhalten werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Zeitraum für die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) und für Maßnahmen zu dessen Aufrechterhaltung (Unterhaltungspflege). Setzt die Erreichung des Ausgleichsziels eine dauerhafte Unterhaltungspflege voraus, erfolgt die Unterhaltung solange, bis die Wirkungen des Eingriffs tatsächlich kompensiert sind. Inwieweit die Wirkungen des vorhabenbedingten Eingriffs der PV-FFA bereits kompensiert sind oder zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen im Zeitpunkt eines möglichen Rückbaus notwendig werden, ist im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufhebungssatzung durch die Gemeinde Schipkau zu ermitteln. Dabei können die Monitoring-Untersuchungen herangezogen werden.

2. Monitoring

Gem. § 1 Abs. 4 des Kompensationsvertrages hat sich der Vorhabenträger zur Durchführung eines fünfjährigen Monitorings zur Erfolgskontrolle der Kompensationsmaßnahmen A1 bis A3 verpflichtet. Des Weiteren ist in Verbindung mit der erteilten Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG (Trockenrasenbiotope) als Auflage zur Baugenehmigung ein dreijähriges Monitoring (1., 4., 10. Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks) auf der Maßnahmenfläche M5 (A2) durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat ein Fachbüro mit der Durchführung der geforderten Untersuchungen beauftragt. Es handelt sich um ein faunistisches Monitoring (Brutvögel, Amphibien) und um ein floristisches

Monitoring (Vegetationsaufnahmen) jeweils in den Jahren 2018, 2022 und 2028. Die Monitoring-Berichte für das Jahr 2018 wurden der Gemeinde Schipkau mit E-Mail vom 22.04.2021 übermittelt. Für das Jahr 2022 liegen die Berichte noch nicht abschließend vor. Das beauftragte Fachbüro konnte bislang nur einen vorläufigen Monitoringbericht zu den Biotoptypen und Flora zusenden. Es wird davon ausgegangen, dass die Berichte 2022 im I. Quartal 2024 vorliegen und der Gemeinde Schipkau dann übergeben werden können.

Folgender Hinweis zum Artenschutz sollte in die Planzeichnung aufgenommen werden:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist sicherzustellen, dass Vögel, Reptilien und andere unter die Zugriffsverbote fallende Arten nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist, ist diese bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Zur Vermeidung arten- und biotopschutzrechtlicher Konflikte kann die Befreiung verbunden werden mit der Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung.

Im weiteren Verfahren ist darzustellen, wie die Belange von Natur und Landschaft hinsichtlich der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung Berücksichtigung finden und welche Festsetzungen unter dem Aspekt von Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das nachfolgend aufgeführte Grundstück, für das im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) folgende Fachinformationen erfasst sind:

ortsübliche Bezeichnung: GST-Flugplatz Schwarzheide
 Registriernummer: 0143663597
 Art der AA, des AS u. SSBV*: Altlastverdächtige Fläche-Altstandort
 Gemarkung: Schipkau
 Flur: 4
 Flurstück: 9/4
 Ostwert: 422375
 Nordwert: 5704910
 Lagebezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das nachfolgend aufgeführte Grundstück, für das im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) folgende Fachinformationen erfasst sind:

ortsübliche Bezeichnung: Betriebsgelände BASF Schwarzheide GmbH, Schwarzheide
 Registriernummer: 0143663400
 Art der AA, des AS u. SSBV*: Festgestellte Altlast-Altstandort
 Gemarkung: Schwarzheide
 Flur: 6
 Flurstück: 470
 Ostwert: 422895
 Nordwert: 5704165
 Lagebezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N

*AA - Altablagerung AS - Altstandort, SSBV - stofflich schädliche Bodenveränderung

Von dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH ausgehende Schadstoffbahnen befinden sich nicht auf dem Planungsgebiet. Sollten aber durch Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung nötig werden, ist dies zwingend mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine baubedingte Grundwasserfassung könnte zur Verschleppung von Schadstoffen hin zum Planungsgebiet führen.

Die in der uAWBB vorhandenen Gutachten können gern vor Ort eingesehen werden.

Die folgenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise sind im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen zu beachten:

- Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist.
- Gemäß § 9 KrWG, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7ff. KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.
- Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hingewiesen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.
- Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).
- Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird dringend empfohlen.

Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sollten bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ wird ebenfalls empfohlen

Bergbau:

Die Hinweise zur Plananzeige vom 21.05.2019 an die Stadt Schwarzheide und am 27.05.2019 an die Gemeinde Schipkau behalten auch trotz des neuen räumlichen Geltungsbereiches ihre Gültigkeit. Die Standorte der Grundwassermessstellen sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Die sich aus der SN der LMBV vom 13.05.2019 ergebenden Beschränkungen und Hinweise sind zu beachten.

Neben der LMBV ist auch das LBGR im weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Weinreich
Amtsleiter

Anlage:

- Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften
- uNB Anlage 12 des Kompensationsvertrages

Verteiler:

- GICON
- Planungsverband Schipkau-Schwarzheide
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl I Nr. 37)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABI Nr. 17)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABI. Nr. 46 S. 2035)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl I Nr. 28)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. Nr. L 158 S. 193)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABI. L 170 S. 115)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. 1997 L 61 S. 1, ber. 1997 L 100)

- S. 72 und L 298 S. 70) Celex-Nr. 3 1997 R 0338, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/2117 vom 29. November 2019 (ABl. L 320 S. 13, ber. ABl. L 330 S. 104)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 Nr. 9 S. 203)
 - Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)
 - Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. II/06, Nr. 25 S.438)
 - Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)
 - Anlage 4 zum Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 1. Januar 2011 zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Schreiben des MUGV vom 31. Dezember 2010 unter <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Windkrafterlass-BB.pdf>) - Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass) mit Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, geändert durch Schreiben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 2. Oktober 2018 (unter https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Windkrafterlass_Anlage4-Stand10-2018.pdf)
 - Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21 S. 35)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Anlage 12

Übersichtslageplan der Maßnahmen

